

Änderung von Corona-Richtlinien

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus,
vom 29. Januar 2021 - VII 21 -

1. Die Richtlinie zur Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen (Corona-Überbrückungshilfe Zweite Phase) vom 17. November 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1609)¹⁾ wird wie folgt geändert:
Ziffer II 9 (2) erhält folgende Fassung:
„Eine Antragstellung ist bis zum 31. März 2021 möglich.“
2. Die Richtlinie zur Gewährung einer Corona-Hilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe für November 2020 (Novemberhilfe) vom 30. November 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1684)²⁾ wird wie folgt geändert:
Ziffer II 9 (1) erhält folgende Fassung:
„Eine Antragstellung ist bis zum 30. April 2021 möglich.“
3. Die Richtlinie zur Gewährung einer Corona-Hilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe für Dezember 2020 (Dezemberhilfe) vom 4. Januar 2021 (Amtsbl. Schl.-H. S. 85)³⁾ wird wie folgt geändert:
Ziffer II 9 (1) erhält folgende Fassung:
„Eine Antragstellung ist bis zum 30. April 2021 möglich.“
4. Die Richtlinie zur Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen (Corona-Überbrückungshilfe) vom 14. August 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1271)⁴⁾ wird wie folgt geändert:

¹⁾ Ändert Bek. vom 17. November 2020, Gl.Nr. 625.25

²⁾ Ändert Bek. vom 30. November 2020, Gl.Nr. 625.27

³⁾ Ändert Bek. vom 4. Januar 2021, Gl.Nr. 625.31

⁴⁾ Ändert Bek. vom 14. August 2020, Gl.Nr. 625.17

Ziffer II. 9 (2) erhält folgende Fassung:

„Eine Antragstellung ist bis zum 9. Oktober 2020 möglich.“

Inkrafttreten:

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 29. September 2020 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 220